

# Tourismusgesetz

Nachtrag vom 1. Dezember 2016

*Der Kantonsrat des Kantons Obwalden*

*beschliesst:*

## I.

**Der Erlass GDB 971.3 (Tourismusgesetz vom 3. Mai 2012) (Stand 1. Juli 2012) wird wie folgt geändert:**

*Art. 4 Abs. 2 (geändert)*

<sup>2</sup> Er kann Einwohnergemeinden mit eigener Destination ermächtigen, anstelle der Abgabe gemäss Absatz 1 andere Abgaben wie eine Kurtaxe, eine Tourismusförderungsabgabe, eine Beherbergungsgebühr oder mehrere dieser Abgaben zu erheben.

*Art. 13 Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert)*

<sup>2</sup> Der Abgabepflicht unterstehen auch Eigentümer und Eigentümerinnen von Zweitwohnungen, Ferienwohnungen und Ferienhäusern, welche sich zu Ferien- und Erholungszwecken in eigenen Gebäuden, Wohnungen oder Zimmern aufhalten oder diese vermieten und diese nicht als Erstwohnsitz einer natürlichen Person gelten.

<sup>4</sup> Die Einwohnergemeinden überprüfen jährlich die Liste mit den Abgabepflichtigen in ihrer Gemeinde. Die zuständigen juristischen Personen stellen anschliessend die bereinigte Liste der Abgabepflichtigen der jeweiligen Einwohnergemeinde, dem Volkswirtschaftsdepartement und der Finanzverwaltung für die kantonale Datenplattform zur Verfügung.

Art. 20 Abs. 2 (geändert)

<sup>2</sup> Der Abgabepflicht untersteht, wer die Übernachtungsmöglichkeiten zur Verfügung stellt oder diese selber nutzt.

Art. 22a (neu)

Amtshilfe

<sup>1</sup> Die kantonalen und kommunalen Ämter und Behörden erteilen den mit der Erhebung der Abgaben beauftragten juristischen Personen auf Ersuchen hin kostenlos alle erforderlichen Informationen zur Erhebung der Abgaben.

Art. 23 Abs. 2 (neu)

<sup>2</sup> Die erhobenen Daten dürfen nur für die Erhebung der Tourismusabgaben verwendet werden.

Art. 28 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

<sup>2</sup> Die Höhe der Tourismusabgaben gemäss Art. 3 ff. der Tourismusverordnung vom 3. Mai 2012<sup>1)</sup> dürfen erst nach Vorliegen des Wirkungsberichts gemäss Absatz 1 angepasst werden.

<sup>3</sup> Ein weiterer Wirkungsbericht ist dem Kantonsrat bis Ende 2020 vorzulegen.

## II.

**Der Erlass GDB 971.31 (Tourismusverordnung vom 3. Mai 2012) (Stand 1. Juli 2012) wird wie folgt geändert:**

Art. 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

<sup>1</sup> Die jährliche Pauschale beträgt (Beträge in Fr.):

- |    |   |       |
|----|---|-------|
| d. | (geändert) in Parahotelleriebetrieben je Zimmer                     | 180.– |
| e. | (geändert) bei Eigentümern von Zweit- und Ferienwohnungen je Zimmer | 180.– |

<sup>2</sup> Werden Zweitwohnungen auch als Ferienwohnungen vermietet, wird vom Eigentümer bzw. von der Eigentümerin insgesamt nur eine Abgabe erhoben.

---

<sup>1)</sup> GDB 971.31

<sup>3</sup> Bei Zweitwohnungen und Parahotelleriebetrieben werden Küchen, Badezimmer, Duschen, Toiletten, Reduits, Korridore, halbe Zimmer, Veranden sowie zusätzliche separate Wohnräume ausserhalb der Wohnung nicht gezählt.

### **III.**

Keine Fremdaufhebungen.

### **IV.**

Dieser Nachtrag tritt, sofern kein Referendum ergriffen wird, am 1. Januar 2017 in Kraft; andernfalls bestimmt der Regierungsrat das Inkrafttreten.

Sarnen, 1. Dezember 2016

Im Namen des Kantonsrats

Der Ratspräsident: Willy Fallegger

Die Ratssekretärin: Nicole Frunz Wallimann